



F/B V-I: Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA)

Thema III

Informationspflichten Verbandsführer

Dezernat B3: Verbandsführer, ABC-Schutz und Medizinische Rettung

Ausgabe: Juli 2024

22 Seiten

Inhalt

In den vorliegenden Arbeitsblättern finden sich die Übungsaufgaben, die zur Vorbereitung auf den/ in den EVA-Zeiten des Lehrgangs F/B V-I bzw. B IV-B V bearbeitet werden sollen.

Urheberrecht

© IdF NRW, Münster 2024, alle Rechte vorbehalten.

Die vorliegende Lernunterlage darf, auch auszugsweise, ohne die schriftliche Genehmigung des IdF NRW nicht reproduziert, übertragen, umgeschrieben, auf Datenträger gespeichert oder in eine andere Sprache bzw. Computersprache übersetzt werden, weder in mechanischer, elektronischer, magnetischer, optischer, chemischer oder manueller Form. Der Vervielfältigung für die Verwendung bei Ausbildungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Anmerkung

Eine Schreibweise, die allen Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamte Lernunterlage, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für alle Geschlechter gilt.

Inhaltsverzeichnis

0 Hinweise zur Nutzung der Arbeitsblätter	4
1 Einleitung.....	4
2 Zu nutzende Quellen	5
3 Einführung in die Lage	6
4 Lösungsvorschläge und Hinweise	9
4.1 Warnung	9
4.2 Meldeerlass.....	10
4.3 Presse und Pressefreiheit	11
4.4 Checkliste „Stellungnahmen/Kommentare/O-Ton“	13
4.5 Umweltinformationsgesetze	15
4.6 Auskunftsstellen und Personenauskunftsstelle NRW (PASS NRW)	15
4.7 Krisenstab	16
5 Anhang.....	18
5.1 Grundgesetz GG.....	18
5.2 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) 18	
5.3 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW).....	18
5.4 Sofortmeldung Regionalexpress Musterstadt	19
5.5 Meldeformular Vordruck nach Anlage 2 Meldeerlass NRW	21

0 Hinweise zur Nutzung der Arbeitsblätter

Die EVA-Zeiten im F/B V-I- und BIV-BV-Lehrgang: Verbandsführer dienen zum Erwerb und Wiederholung des Wissens aus den Bereichen „Sanitäts- und Katastrophenschutzkonzepte NRW“, der „Rechtskunde für den Verbandsführer“ sowie den „Informationspflichten gegenüber Dritten“.

Anhand von Einsatzlagen sollen die nötigen Kenntnisse anschaulich vermittelt werden. Es ist sinnvoll, bestimmte Aufgaben an bestimmten Tagen zu bearbeiten. Daher sind die Aufgaben in Kapitel unterteilt und bestimmten Lehrgangstagen zugeordnet. Bearbeiten Sie die Fragestellung gerne in kleinen Lerngruppen, um von dem vorhandenen Wissen und den Erfahrungen Ihrer Kollegen zu profitieren. Schlagen Sie die gefragten Aspekte ggf. in den angegebenen Quellen nach und diskutieren Sie Ihre Erkenntnisse im Anschluss. Natürlich können Sie die Aufgaben bereits vor dem Lehrgangsstart bearbeiten.

Zur Kontrolle der Ergebnisse finden Sie am Ende der Lernunterlage eine Zusammenfassung der Lösungsvorschläge. Die Aufgaben können im Lehrgang nicht in aller Ausführlichkeit besprochen werden, jedoch besteht die Möglichkeit offene Fragen zu beantworten.

Viel Erfolg!

1 Einleitung

Größere Schadensereignisse bringen in der Regel immer Informationspflichten der Einsatzleitung gegenüber Dritten mit sich. Diese Adressaten können ganz unterschiedlicher Natur sein.

Durch § 54 BHKG („Unterrichtungs- und Weisungsrecht“) sind die Aufsichtsbehörden nach § 53 BHKG unverzüglich und jederzeit über die zukommenden Aufgaben bzw. über Art und Umfang eines Ereignisses zu unterrichten. Mit dem „Meldeerlass“ ist hierzu eine organisatorische Maßnahme des Landes bestimmt worden.

Die Pressefreiheit gehört zu den elementaren Grundwerten eines freien demokratischen Staates. Denn die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt oder Kritik übt.

Eine gegenseitige Information unterschiedlichster Behörden und Dienststellen ist für eine zielgerichtete Zusammenarbeit unumgänglich.

Und schließlich ist es nicht selten, dass sich die Feuerwehr direkt an den Bürger wendet oder wenden muss, um vor Gefahren zu warnen und Verhaltensanweisungen zu geben.

2 Zu nutzende Quellen

Die behandelten Rechtsquellen finden Sie als Ausdruck in den ausgehändigten EVA-Ordern oder können diese mit Hilfe der QR-Codes als Download nutzen. Bitte legen Sie die ausgedruckten Exemplare im Anschluss in den Ordner zurück.

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)



Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales



Warnerlass NRW



Meldeerlass NRW



Lernunterlage B2-365 „Meldeerlass“ (Lernkompass)

Art. 5 Grundgesetz (siehe Anhang)

§§ 3 und 4 Landespressegesetz NRW (siehe Anhang)

§ 43 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Anhang)

3 Einführung in die Lage

Vergegenwärtigen Sie sich noch einmal die Lage aus der EVA-Aufgabe Teil II „Rechtskunde für den Verbandsführer“. Am heutigen Vormittag um 9:43 Uhr ist es auf der Zugstrecke zwischen Musterstadt (MUS) und Osnabrück (OS) zu einer Kollision zwischen einem Personen- und einem Güterzug gekommen. Sie sind bei der Berufsfeuerwehr Musterstadt als C-Dienst (Verbandsführer auf Führungsstufe C gemäß FwDV 100) auf dem 1-ELW1-2 eingeteilt.



Abbildung 1: Lage des Schadensgebietes im Stadtgebiet Musterstadt. Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Musterstadt und dem Kreis Neustadt in Rot. IdF NRW

Sie sind der Einsatzleiter an der Einsatzstelle und bilden zusammen mit der Führungseinheit die Einsatzleitung. Sie haben sich dazu entschlossen die Menschenrettung einschließlich der Technischen Rettung durchzuführen und den brennenden Kesselwagen zum Regionalexpress sowie zur Firma Vosmag solange abzuriegeln, bis eine effektive Brandbekämpfung möglich ist. Im weiteren Verlauf wurden von Ihnen fünf Einsatzabschnitte gebildet.

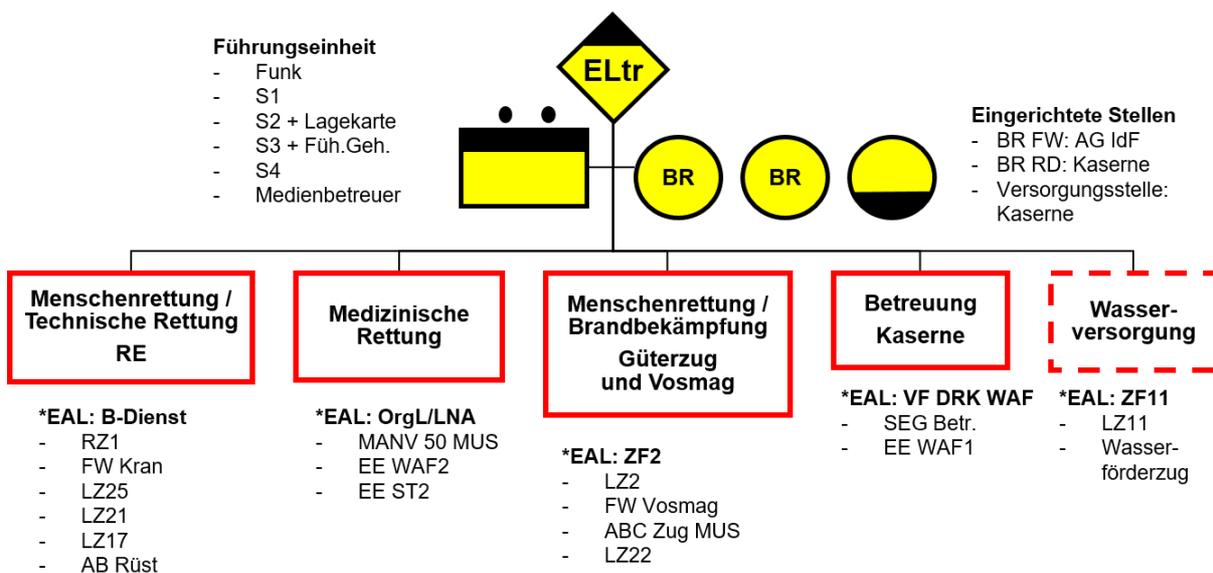


Abbildung 2: Führungsorganisation und Abschnittsbildung in der Lage Regionalexpress Musterstadt. IdF NRW

Seit der Alarmierung ist etwas über eine Stunde vergangen. Die Maßnahmen der Technischen Rettung und Menschenrettung sind im vollen Gang, jedoch verzögert sich die Brandbekämpfung am Kesselwagen noch ein wenig. Die Rauchwolke zieht weiterhin in Richtung der Stadtteile Handorf, Werse und der Fachklinik Hornheide. Die Leitstelle meldet mehrere Anrufe wegen Geruchsbelästigung in den genannten Gebieten.

Warnung der Bevölkerung

- Stellen Sie anhand der gegebenen Übungslage „Regionalexpress“ unter Berücksichtigung der weiteren Lageentwicklungen fest, ob die Bevölkerung zu informieren und/oder zu warnen ist.
- Wie lassen sich Warnungen schnell und gezielt verbreiten? Welche Übertragungswege sehen/kennen Sie? Was lässt sich aus dem Warnerlass ergänzen?
- Zu welchem Übertragungsweg haben Sie sich entschlossen?
- Formulieren Sie einen kurzen Warntext für die Lage. Worauf ist dabei zu achten? Wo finden Sie Hinweise hierzu?

(Hinweis: Warnerlass)

Die Leitstelle gibt zudem an, dass eine Sofortmeldung abgesetzt wurde. Der Lagedienst berichtet Ihnen, dass die Bezirksregierung Musterstadt innerhalb der nächsten Stunde eine Folgemeldung erhalten möchte (siehe Anhang).

Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden

- Was sind für Sie außergewöhnliche/ungewöhnliche Einsatzgeschehen, die Sie als „meldewürdig“ empfinden? Skizzieren Sie kurz Ihre Beispiele und begründen Sie Ihre Wahl.
- Beschreibt der Meldeerlass noch weitere Ereignisse?
- Prüfen Sie, ob es sich bei der gegebenen Übungslage „Regionalexpress“ (unter Berücksichtigung der ggf. weiteren Lageentwicklungen) um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinne des Meldeerlasses handeln würde. Falls ja: Nach welchen Kriterien?
- Formulieren Sie zur gegebenen Situation und zur gegebenen Sofortmeldung (siehe unten) eine Folgemeldung an die Bezirksregierung Musterstadt (Vordruck vorhanden).

(Hinweis Meldeerlass)

Einige Pressevertreter sind an der Einsatzstelle eingetroffen und fragen nach Informationen und einer O-Ton Aufnahme.

Presseinformation und Aufgaben der Presse

- Die anwesenden Pressevertreter möchten von der Einsatzstelle Fotos aufnehmen. Einzelne Fotografen versuchen zu diesem Zeitpunkt Aufnahmen an der Patientenablage und im Inneren des Regionalexpresses zu machen. Wie verhalten Sie sich?
- Alle anderen Pressevertreter verhalten sich zurückhaltender. Sind Sie verpflichtet Informationen rauszugeben? Wenn ja welche Information sollten dies sein? Wer ist befugt über die Herausgabe zu entscheiden?
- Formulieren Sie Stichpunkte für eine O-Tonaufnahme. Welche Fragen würden Sie von den Pressevertretern erwarten bzw. für welche Fragen müssen Sie Antworten parat haben?
- Welche Regelungen zu Pressesprechern oder Pressebetreuern haben Sie an ihren Standorten?

(Hinweis: siehe Anhang)

Im weiteren Verlauf des Einsatzes stellt sich heraus, dass die Kesselwagen Rückstände aus der Erdölraffination transportiert. Da diese einen hohen Anteil an gesundheitsschädlichen aromatischen Kohlenwasserstoffen aufweisen, wurde ein Messeinsatz des Messzuges Musterstadt durchgeführt. Einige Pressevertreter verlangen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse die Herausgabe der Messdaten, da sie dem Statement „Es bestand zu keiner Zeit eine Gefahr für die Bevölkerung“ keinen Glauben schenken?

- Müssen Sie die Daten herausgeben?

(Hinweis: vfdb-Merkblatt „Empfehlung für den Feuerwehreinsatz zum Umgang mit Umweltinformationsgesetzen“ (2018-04))



Nach etwa einer weiteren Stunde meldet sich der Krisenstab Musterstadt arbeitsfähig.

Bevölkerungsinformation und Medienarbeit

- Der Krisenstab Musterstadt ist arbeitsbereit. Was ändert sich für Sie im Bereich Bevölkerungsinformation und Medienarbeit? Welche Aufgabe fällt Ihnen als Einsatzleitung im Bereich Meldewesen und Öffentlichkeitsarbeit noch zu?

(Hinweis: Krisenstabserlass, Absatz 2.4.4.3 und Abschnitt 4 „Information“)

Über die Leitstelle wird Ihnen mitgeteilt, dass immer mehr Bürger aus Musterstadt bei der Leitstelle anrufen und nach ihren Angehörigen, die sich im Zug befanden, fragen. Einige möchten auch nur wissen, warum so viele Rettungsfahrzeuge im Stadtgebiet unterwegs sind.

Personenauskunftsstellen

- Wer ist für die Einrichtung von Bürgertelefonen und Personenauskunftsstellen zuständig? Was sind deren Aufgaben?
- Überlegen Sie, wie der Informationsaustausch der persönlichen Personendaten funktionieren kann.

(Hinweis: § 4, 38 BHKG; Krisenstabserlass, Absatz 2.4.4.3)

4 Lösungsvorschläge und Hinweise

4.1 Warnung

Die Warnung und Information der Bevölkerung ist ein wichtiger Baustein im System einer effektiven Gefahrenabwehr und zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zur eigenverantwortlichen Gefahrenvermeidung. Eine Warnung zu einer Gefahrenlage besteht immer aus einem Hinweis auf die Gefahr sowie einer anlassbezogenen Verhaltensanweisung für die Bevölkerung. Die Festlegung welches Warnmedium genutzt und aus welcher Information sich die Warnung zusammensetzt muss durch die fachliche Bewertung von Einsatzleitung und Krisenstab erfolgen.

Das Freisetzen von Atemgiften, z.B. bei einem Brand oder einem Gefahrgutunfall, kann dazu führen, dass der Bürger unmittelbar über Lautsprecher vor diesen Gefahren gewarnt werden muss. Lautsprecheraufrufe stellen eine aktuelle mündliche Mitteilung dar, um eine Zielgruppe direkt zu adressieren. Zur Vermeidung von Fehlern bei der Durchsage, sollte der Text vorher auf Band gesprochen werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Text mit ruhiger Stimme gesprochen wird um bereits so, trotz drohender Gefahr, ein korrektes Verhalten und eine Beruhigung des Bürgers zu erreichen. Informationsgehalt und sprachliche Gestaltung der Lautsprecherdurchsage müssen adressatengerecht, lagegerecht, verständlich und konkret sein. Es kann auf standardisierte Warnmeldung wie im Anhang 2 des Warnerlasses beschrieben zurückgegriffen werden.

Ähnliche Anforderungen stellen sich bei den Möglichkeiten der Verbreitung über Soziale Medien oder dem Rundfunk. Ist eine solche großräumige Aussendung erforderlich, gibt die zuständige einheitliche Leitstelle nach § 28 BHKG die Warnmeldung an die Hörfunksender unmittelbar weiter und informiert unverzüglich die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf), die benachbarten Leitstellen, die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde, die Landesleitstelle der Polizei im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste sowie das für Inneres zuständige Ministerium.

Zur Ergänzung der Warninfrastruktur der Länder stellt der Bund das Modulare Warnsystem (MoWaS) als ein leistungsfähiges und hochverfügbares Warn- und Kommunikationssystem zur Verfügung. Die Übertragung der Warnmeldung erfolgt via Satellit und redundant kabelgebunden. Es ist unempfindlich gegen Stromausfälle und Ausfälle der terrestrischen Übertragungswege. Kennzeichnend ist die gleichzeitige Übertragung an viele Warnmultiplikatoren (Lagezentren, Rundfunk- und Telemedienanbieter, etc.), um über mehrere Kanäle die Bevölkerung umfassend zu erreichen. Über eine grafische Oberfläche kann in der Leitstelle der zu warnende Bereich ausgewählt, die Warnmeldung händisch oder als Vorlage eingegeben, die anzusteuern Empfänger ausgewählt und über die Warnserver an die entsprechenden Empfänger übertragen werden (z.B. Radio, Fernsehen, Internet, Mobilfunk-App, Warn-App NINA, Sirenen...).

Achtung: Nach dem Warnen muss natürlich auch wieder entwarnt werden!

4.2 Meldeerlass

Sinn und Zweck des Meldeerlasses ist nicht in erster Linie die Kontrolle durchgeführter Maßnahmen, sondern die obere (Bezirksregierungen) und die oberste Aufsichtsbehörde (Innenministerium NRW) in die Lage zu versetzen, bei einem Ereignis angemessen zu reagieren und unverzüglich geeignete Maßnahmen veranlassen zu können. Konkret kann das sein:

- um den Überblick über den Status der Katastrophenschutzeinheiten mit Landesvorbehalt und die taktisch-operative Einsatzunterstützung für die landesweit koordinierte Hilfe aufrecht zu erhalten,
- Katastrophenschutzeinheiten in Bereitschaft zu versetzen,
- die Bündelung von Informationen aus dem ganzen Land z.B. bei einer schnellen dynamischen Terrorlage oder einer Flächenlage und Erstellung eines einheitlichen Lagebildes,
- die Bündelung und Koordinierung der Maßnahmen aller Dezernate der Bezirksregierungen sowie
- die aktuelle Unterrichtung politischer Entscheidungsträger.

Die Meldungen erfolgen über die jeweilige Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst unverzüglich und gleichzeitig als elektronische Post an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an Innenministerium (Lagezentrum) sowie bei großflächigen Lagen auch an betroffene Nachbarleitstellen. Nach der ersten qualifizierten Rückmeldung von der Einsatzstelle muss innerhalb einer halben Stunde die Sofortmeldung durch den Lagedienstführer verfasst und versendet werden. Danach liegt die Verantwortung für die Erstellung und Veranlassung der sogenannten Folgemeldungen sowie die Schlussmeldung bei der Einsatzleitung.

Eine detaillierte Beschreibung der Meldearten und Meldewege finden Sie in der Lernunterlage B2-365 Meldeerlass.

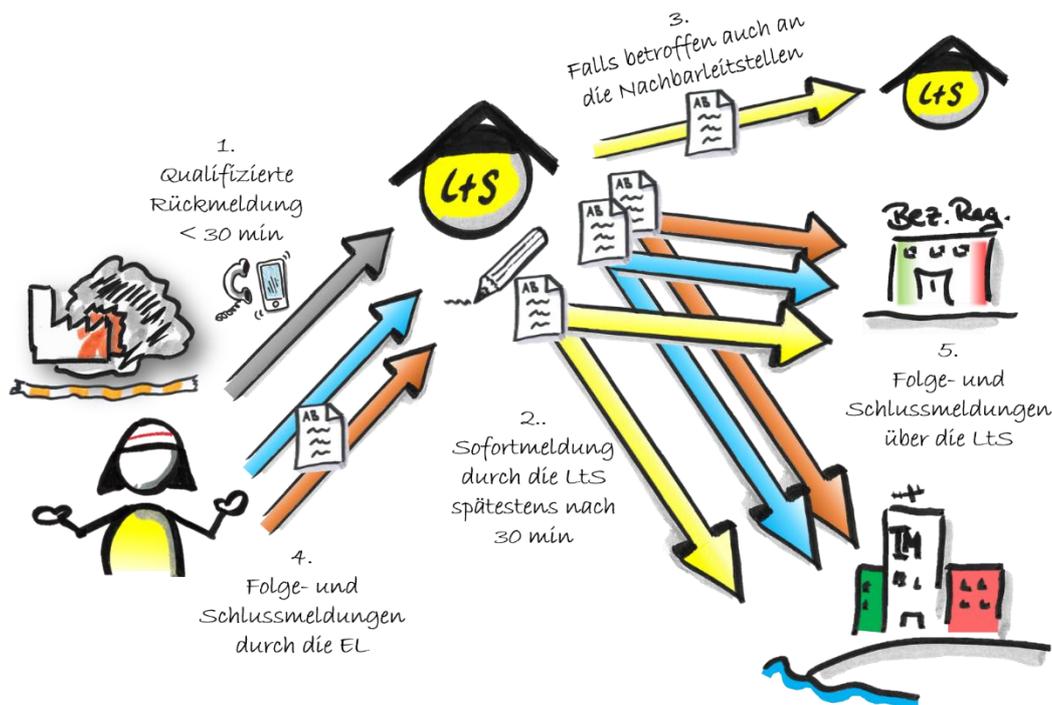


Abbildung 3: Schematischer Nachrichtenverlauf im Meldewesen nach Meldeerlass NRW. IdF NRW

Alle Meldepflichtigen Ereignisse sind im Anhang 1 des Erlasses aufgeführt. Die angesprochenen Punkte sind damit nicht abschließend, aber es soll Ihnen ein Gefühl dafür vermittelt werden, wann eine Meldung sinnvoll ist. Sind Sie sich unsicher, halten Sie Rücksprache mit dem Lagedienst der Leitstelle. In der Regel sind Einsätze, die kommunale oder behördliche Grenzen überschreiten, ungewöhnlich viele Einsatzkräfte erfordern, große Flächen oder große Teile der Bevölkerung betreffen, eine hohe Zahl Verletzter oder Toter aufweist, Katastrophenschutzkonzepte oder Spezialgerät wie Polizeihubschrauber benötigt werden, größere ABC-Einsätze erzeugt oder Einsatzkräfte verletzt werden. Ein guter Indikator ist die Frage: „Kommt es heute Abend in der aktuellen Stunde“? Ist die Antwort „Ja“, dann macht das mediale, öffentliche und politische Interesse eine Meldung nötig.

4.3 Presse und Pressefreiheit

Die Presse- und Meinungsfreiheit gehört zu den elementaren Grundwerten eines freien demokratischen Staates (Art. 5 GG) und findet seine Schranken nur in den Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeit sowie der Sicherung vertraulicher und schützenswerter öffentlicher und privater Sachverhalte. Die Pressefreiheit gilt dabei nicht nur für die gesamte Presse, sondern auch für alle anderen Medien, Fernsehen, Rundfunk und Schrifttum. Hierbei darf keine Unterscheidung nach guter oder schlechter, seriöser oder unseriöser Presse erfolgen. Es gilt vielmehr der Grundsatz der Gleichbehandlung der einzelnen Presseorgane, d.h. alle Informationen, die aus eigener Initiative an einen Vertreter der Presse gegeben werden, müssen auch alle anderen, möglichst zur gleichen Zeit, bekommen.

Nach dem § 3 des Landespressegesetzes NRW hat die Presse eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch zu erfüllen, dass sie Nachrichten beschafft, verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse auf konkrete Anfragen auch zweckdienliche und erschöpfende Auskünfte zu erteilen (§ 4 Landespressegesetz). Hierbei entscheidet aber nach § 43 des Landesbeamtengesetzes die Leitung der Behörde, wer den Medien bzw. der Öffentlichkeit Auskünfte erteilt. Vergleichbare Regelungen finden sich häufig auch in den Satzungen oder den Innendienstordnungen der Kommunen. In einigen Gemeinden bestehen hierüber nur mündliche Vereinbarungen.

Feuerwehren sind Einrichtungen der Kommune, d.h. sie sind Teil der Gemeindeverwaltung. Die Behördenleitung ist damit zunächst der Hauptverwaltungsbeamte. Vertreter der Kommune sind in der Regel weder bei Einsätzen, die mediales Interesse hervorrufen, zeitnah anwesend, noch können sie fach- und sachkundig der Auskunftspflicht nachkommen. Der Behördenleitung steht es somit frei, einen oder mehrere Pressereferenten zu bestellen, oder einem, mehreren oder allen seinen Beamten das Recht zur Auskunftserteilung einzuräumen. Behördenintern (Behördenleitung, Pressestelle der Stadt- oder Gemeindeverwaltung und Feuerwehr) kann diese Frage über allgemeine Geschäftsanweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Dienstanweisungen oder Einzelfallregelungen erfolgen. Im Zweifel fällt diese Aufgabe dem Einsatzleiter zu, der sich jedoch auf seine originären Aufgaben konzentrieren sollte.

Der Umfang der Auskunft darf ein zumutbares Maß nicht überschreiten. Das heißt, dass die Presse erst dann auf Auskünfte bestehen kann, wenn das Einsatzgeschehen eine Beurteilung und die Informationsweitergabe nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters bzw. des Pressesprechers erlaubt. Der Pressesprecher der Feuerwehr sollte in Absprache mit dem Einsatzleiter entsprechende Informationen in Wort oder Text herausgeben und die Medienvertreter an der Einsatzstelle betreuen. Bei der Arbeit in der Führungsgruppe kann der Pressesprecher je nach Erfordernis das Sachgebiet 5 „Presse“ nach der FwDV 100 Anlage 2 bilden, unterstützen oder von diesem unterstützt werden.

Auskünfte können aber auch verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt wird, z.B. durch die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 StGB) der Einsatzkraft oder dem Grundrechtsschutz der Opfer. Die Verweigerung der Auskunft seitens der Behörde stellt jedoch einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Die Verschwiegenheitspflicht steht aber der Pflicht zur Auskunft nicht grundsätzlich entgegen: gegebenenfalls sind Aussagen zu anonymisieren oder zu pauschalisieren z.B. „Es wurden mehrere Personen aus dem Brandobjekt gerettet.“. Zudem kann die Presse weder ein Interview noch eine Bewertung oder Meinungsäußerung des Einsatzleiters verlangen.

Zur Informationsgewinnung zählt auch die Anfertigung von Bildmaterial. Selbstverständlich gehen der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten dem Informationsanspruch der Medien vor. Journalisten dürfen deshalb bei Ausübung ihrer Tätigkeit den Feuerwehreinsatz nicht behindern und weder sich noch andere gefährden. Auch für sie gelten die grundsätzlichen Absperrmaßnahmen.

Eine häufige Sorge vieler Einsatzkräfte ist das Ablichten Verletzter oder Bewusstloser und damit schutzbedürftiger Personen im Einsatzgeschehen durch die Presse oder Gaffer. Neben den beschriebenen Grundrechtsschranken werden sich seriöse Pressevertreter in der Regel aber an den sogenannten Pressekodex halten. Der Pressekodex (eigentlich: Publizistische Grundsätze) ist eine Sammlung journalistisch-ethischer Grundregeln, die der Deutsche Presserat als Selbstkontrolle vorgelegt hat. Maßgeblich für die Arbeit der Presse an Einsatzstellen der Feuerwehr ist die Wahrung der Menschenwürde und Intimsphäre. Er findet auch Anwendung auf journalistisch-redaktionelle Beiträge im Internet. Seriöse Journalisten werden auf die Erstellung solcher Aufnahmen oder die Veröffentlichung verzichten [Infos und Download: www.presse-rat.de].

Bei gemeinsamen Einsätzen von Feuerwehr und Polizei sind Absprachen der verschiedenen Pressesprecher untereinander zur Vermeidung widersprüchlicher Mitteilungen unerlässlich. Gerade dann, wenn das Ereignis durch eine Straftat verursacht wurde, können voreilig abgegebene Stellungnahmen und Vermutungen unter Umständen die Tätigkeit der ermittelnden Behörden behindern und erschweren.

In allen Fällen ist zu beachten, dass zum Informationsanspruch der Medien nicht nur die Berichterstattung über das Unglück gehört, sondern auch über die Tätigkeit und Leistung der Feuerwehr. Kritische Nachfragen und Berichte können nicht ausgeschlossen werden und müssen im Zweifel beantwortet beziehungsweise zugelassen werden.

4.4 Checkliste „Stellungnahmen/Kommentare/O-Ton“

Sollten Sie doch einmal in die Situation einer O-Ton-Aufnahme geraten, können die folgenden Tipps hilfreich sein.

Körpersprache bei der Aufzeichnung

- Nicht direkt in die Kamera sehen
- Auf einen Punkt hinter den Fragensteller fixieren / Schulter des Fragenstellers, um eine Ablenkung zu vermeiden
- Geradestehen; nicht wackeln, wippen oder aus dem Fokus bewegen
- Wenig / keine Gestik einsetzen
- Hände Vorne oder Hinten? (was angenehmer ist)

- Frage an den Aufzeichner: „Wie wirke ich?“ (Sitzt der Helm schief, Habe ich noch Senf im Gesicht, Ist die Funktionsweste verdreht; denken Sie daran: beide Seiten wollen ein gutes Bild)

Inhalt

- Vorabgespräch mit dem Aufzeichner durchführen
- Vorher Fakten abgleichen; aktuelle Lageeinweisung/-abgleich einholen
- Textbausteine vorbereiten, aber unpassende Floskeln vermeiden
- Lenken Sie das Gespräch
- Beenden Sie Ihre Sätze möglichst mit einem Stichwort, das der Journalist aufgreifen soll.

- Seien Sie auf die sieben W-Fragen vorbereitet:
 - Wer** war beteiligt?
 - Wo** hat das Ereignis stattgefunden?
 - Was** ist passiert?
 - Warum** ist das Ereignis eingetreten?
 - Wie** trug sich das alles zu?
 - Wann** ist das alles passiert?
 - Woher** stammt die Nachricht?
- Sagen Sie grundsätzlich immer die Wahrheit
- O-Töne sind meist nur 30 Sekunden lang. Daher gilt: Kurze, klare und verständliche Kernbotschaften senden, damit diese nicht geschnitten werden können.
- Logische / zeitliche Abfolge der Kernbotschaften einhalten
- Auf eigene Kompetenzen beschränken; Keine Aussagen über Zuständigkeiten der Polizei tätigen; Nicht zu Schuldzuweisungen oder Tathergängen äußern.
- Mimik, Stimme und Sprache der Situation angemessen (bei Personenschäden z.B. lächeln vermeiden...)
- Sachliche Ausdrücke (Souveränität, angemessener Abstand zur Situation, Sicherheit für Bev.), aber nicht zu technisch (Zuschauer muss es verstehen; Abkürzungen wie HLF etc. vermeiden)
- Wenn Sie feststellen, dass der Journalist einen Punkt falsch verstanden hat, müssen Sie ihn sofort richtigstellen, sonst ist es zu spät.
- Wenn die Aufnahme nicht gefällt: Abbruch, Sammeln und nochmal
- Achtung: nach der Verabschiedung das Ende der Aufzeichnung abwarten

[zusammengefasst nach www.prpraxis.de]

4.5 Umweltinformationsgesetze

Bei der Beteiligung von ABC-Gefahrstoffen oder Messeinsätzen können sich zudem über das Presserecht hinaus Informationsansprüche nach dem Umweltinformationsgesetz ergeben. Von der Feuerwehr erhobene Daten, wie z. B. Messwerte, Beurteilungsrichtwerte, sind auch häufig im Interesse Dritter. Dabei könnte auch versucht werden, kurzfristig an Daten zu gelangen und diese selbst zu kommentieren. Diese Vorgehensweise birgt die Gefahr, dass die Daten falsch interpretiert werden. Als Entscheidungshilfe kann hier folgendes gesagt werden: Ein Anspruch an sofortige, unkommentierte Herausgabe einzelner Messwerte oder Datensätze besteht auf Grundlage der Umweltinformationsgesetze nicht. Zwar hat jede natürliche und juristische Person Anspruch auf einen Informationszugang, aber eben nur auf die bereits sorgfältig ausgewerteten Daten [Empfehlung: vfdb-Merkblatt „Empfehlung für den Feuerwehreinsatz zum Umgang mit Umweltinformationsgesetzen“ (2018-04)].

4.6 Auskunftsstellen und Personenauskunftsstelle NRW (PASS NRW)

Um bei einer Großeinsatzlage oder Katastrophe das berechtigte Interesse Angehöriger oder sonstiger nahestehenden Personen von Verletzten oder Betroffenen zu bedienen, haben die Kreise und kreisfreien Städte nach § 38 BHKH die Aufgabe eine Auskunftsstelle einzurichten und entsprechende Vorplanungen zu treffen. Organisatorisch kann diese Aufgabe auch einer Hilfsorganisation übertragen werden. Die dazu notwendigen persönlichen Daten über Verletzte werden durch einen Eintrag in das Cloudbasierte „GSL.net“ erhalten. Im Einsatzfall wird durch die zuständige Polizeibehörde eine neue Lage eröffnet und die Zugangsdaten den berechtigten Nutzern zur Verfügung gestellt. Zum Datenschutz wird hierbei streng zwischen Eingabe-, Lese- und Administratorrechten unterschieden.

Kann in der Auskunftsstelle der Kommune ein berechtigtes Interesse über den Verbleib eines Angehörigen glaubhaft gemacht werden, so können Auskünfte über den Aufenthaltsort und eventuell Kontakt und Routeninformation gegeben werden. Todesbenachrichtigungen können nur über die Polizei erfolgen.

Da für die Auskunftsstellen meisten Kreise und kreisfreien Städte nur wenige Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, kann durch das Land als Entlastung und Rückfallebene die PASS NRW aktiviert werden. Hierzu halten die Bezirksregierungen Köln (PASS Rheinland) und Münster (PASS Westfalen) eine entsprechende Infrastruktur vor. Das Personal wird durch geschulte Mitarbeiter aller Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der landesweiten überörtlichen Hilfe gestellt und beläuft sich auf etwa 140 Personen pro PASS. Zur Ressourcenschonung besteht eine wechselseitige Zuständigkeit der PASS-Westfalen für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sowie bei der PASS-Rheinland für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

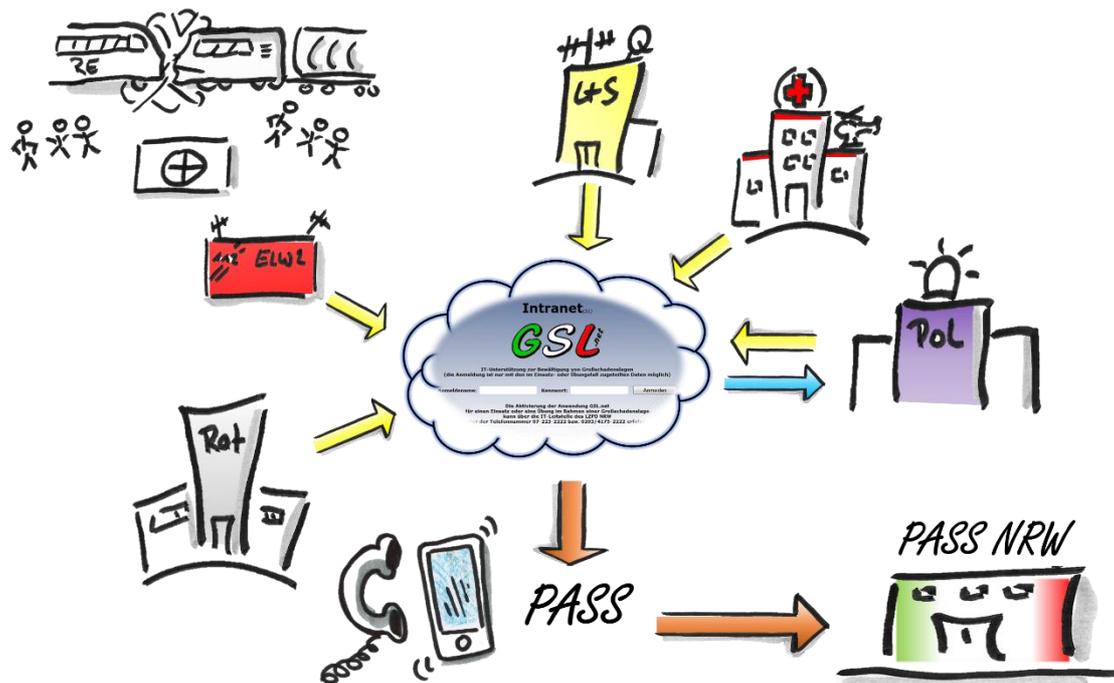


Abbildung 4: Schematische Dateneingabe und Abruf aus dem GSL.net bei Großeinsatzlagen und Katastrophen. IdF NRW

Wichtig zu beachten ist, dass die Auskunftsstellen **kein** kommunales Bürgertelefon, keine Telefonvermittlung und auch keine Notrufannahme darstellt. Hierzu sind gegebenenfalls durch den Krisenstab gesonderte Maßnahmen zu treffen, um eine unnötige Belastung der Leitstelle zu verhindern und ein gezieltes Informationsmanagement zu betreiben.

4.7 Krisenstab

Da die Einsatzleitung der Feuerwehr und der Krisenstab der Kommune auf einer Führungsebene unter dem Hauptverwaltungsbeamten stehen, sind sich beide Gremien gegenseitig nicht weisungsbefugt. Nach Absatz 2.4.4.3 und Abschnitt 4 des Krisenstabeserlasses NRW gehen aber mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes alle Melde- und Berichtspflichten auf den Krisenstab über, um eine einheitliche und zielgerichtet Information und Medienarbeit zu gewährleisten. Ähnlich dem Sachgebiet 5 der Einsatzleitung nach FwDV 100 erfolgt die Koordination, Betreuung und Information der Presse und anderer Medien durch die Funktion „Bevölkerungsinformation und Medienarbeit“ (BuMA). Das Personal des Sachgebietes 5 und eventuelle Medienbeauftragte der Feuerwehr sind damit dem BuMA des Krisenstabes unterstellt.

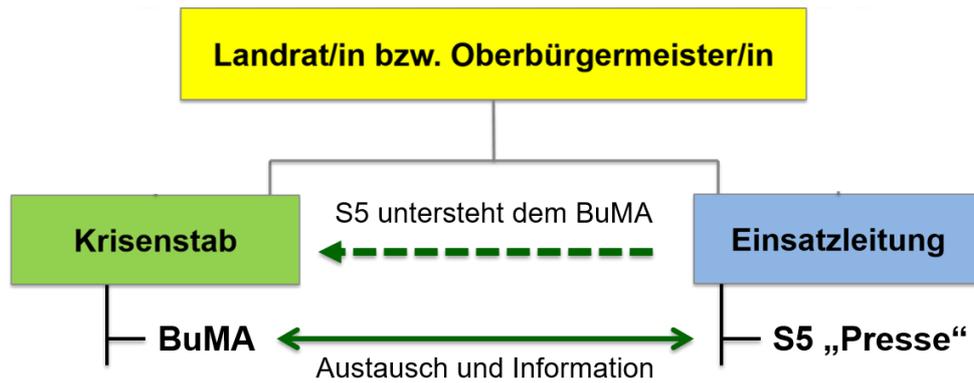


Abbildung 5: Schema zum Unterstellungsverhältnis zwischen Krisenstab und Einsatzleitung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. IdF NRW

Die Aufgabe des BuMA ist die aktive Pressearbeit. Das heißt, dass hier ebenfalls die Auswertung der aus der Presse und aus anderen Medien verfügbaren Informationen sowie die Weitergabe der ausgewerteten Erkenntnisse an entsprechende Stellen dazu gehören. Der BuMA kann die Einrichtung und Betrieb eines "Bürgertelefons" nach vorheriger Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter des Krisenstabes veranlassen.

5 Anhang

5.1 Grundgesetz GG

Art 5 Pressefreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

5.2 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW)

§ 3 Öffentliche Aufgabe der Presse

Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

§ 4 Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk verbieten, sind unzulässig.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, dass ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

5.3 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW)

§ 43 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Leitung der Behörde entscheidet, wer Auskünfte an die Öffentlichkeit erteilt.

4 Maßnahmen

Übernahme der Einsatzleitung durch den C-Dienst Musterstadt und der Führungseinheit Musterstadt.

Einleitung der Technischen Rettung und Menschenrettung und abriegeln des brennenden Kesselwagens zum Regionalexpress sowie zum Industriegelände.

Sichern und Absperren der Einsatzstelle.

Es wurden vier Einsatzabschnitte gebildet: Technische Rettung, Brandbekämpfung am Güterzug, Medizinische Rettung sowie Betreuung Betroffener.

Alarmstufenerhöhung auf MANV 50.

Die geschätzte Einsatzdauer beträgt >12 Stunden.

Streckensperrung und Abschaltung der Oberleitung wurden durch den Notfallmanager der Bahn bestätigt.

Umfangreiche Nachforderungen und Alarmbereitschaft der ehrenamtlichen Einheiten in Musterstadt erfolgt.

5 Eingesetzte Kräfte

Stand 10:20 Uhr ca. 75 Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes Musterstadt.

Weitere Kräfte auf Anfahrt; Stärkeübersicht folgt.

6 Warnung der Bevölkerung Erfolgt Nicht erfolgt

Warnmittel: (entfällt)

Warntext(e): (entfällt)

Entwarnung: Erfolgt Nicht erfolgt

7 Anlagen Ja Nein

5.5 Meldeformular Vordruck nach Anlage 2 Meldeerlass NRW

Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz („Meldeerlass“)

Anlage 2

Empfänger:	Absender:
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Telefon: (0211) 871 – 3340 Telefax: (0211) 871 – 3231 E-Mail: lagezentrum@im.nrw.de	Leitstelle Musterstadt Verantwortliche(r) Bearbeiter(in): Hr. Sonnenknecht Telefon: Telefax: E-Mail: Datum: Uhrzeit: Uhr
Bezirksregierung Musterstadt Telefon: (0251) 3112 2310 Telefax: (0251) 3112 2310 E-Mail: Meldekopf.Musterstadt@mus.nrw.de	Einsatzleiter(in):

- SOFORTMELDUNG**
 FOLGEMELDUNG
 SCHLUSSMELDUNG
 (Nr. zur Sofortmeldung vom – Uhr)

1 Allgemeine Angaben

Schadensort:

Schadensart:

Schadensobjekt:

Schadenszeitpunkt:

Meldezeitpunkt:

Schadensort (Anschrift):

2 Art des Schadensereignis

3 Lage

4 Maßnahmen**5 Eingesetzte Kräfte**

6 Warnung der Bevölkerung Erfolgt Nicht erfolgt

Warnmittel:

Warntext(e):

Erfolgt Nicht erfolgt

Entwarnung:

7 Ja Nein

Anlagen: